

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-0141.51-17/681

Dresden,
 August 2017

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/10220
Thema: Gestreckte und verunreinigte Drogen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Drogen werden aus welchem Anlass und in welcher Qualität daraufhin überprüft, ob diese gestreckt oder verunreinigt sind?

Frage 2:

Wie häufig sind die Drogen Crystal-Meth, Cannabis, Heroin, Kokain, LSD, Ecstasy, Amphetamine, Methadon gestreckt oder verunreinigt? (Bitte aufschlüsseln nach Droge und ob diese gestreckt und verunreinigt ist)
(Bitte eine Definition angeben, ab welchem Reinheitsgehalt die Einzeldroge typischerweise als gestreckt oder verunreinigt anzusehen ist)

Frage 3:

Mit welchen Substanzen waren welche Drogen jeweils zu welchem prozentualen Anteil verunreinigt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Es werden Untersuchungen sichergestellter oder beschlagnahmter potenzieller Betäubungsmittel durchgeführt. Diese Untersuchungen erfolgen nicht primär im Sinne der Fragestellung. Vorliegende Erkenntnisse zu gestreckten oder verunreinigten Betäubungsmitteln sind vielmehr ein Nebenprodukt der toxikologischen Untersuchungen.

Vorrangiges Ziel toxikologischer Untersuchungen ist es, gerichtsfest festzustellen, ob die vorgelegte Substanz einen und wenn ja, welchen in der Anlage zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) benannten Wirkstoff enthält.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

Neben dem eigentlichen Wirkstoff sind in den sichergestellten Substanzen häufig auch Nebenbestandteile enthalten. Diese können als Streckmittel beigemischt worden sein oder Synthesenebenprodukte bzw. natürliche Begleitstoffe (z. B. bei Pflanzenmaterial) darstellen. Die Art beigemischter Substanzen ist vielfältig und variiert in Abhängigkeit von der Art des Betäubungsmittels. Eine vollumfängliche Analyse aller enthaltenen Komponenten (auch der, die nicht dem BtMG unterliegen) sowie Mengenanteile festgestellter Beimengungen erfolgt in der Regel nicht. Statistisch werden diese Analyseergebnisse nicht erfasst.

Bei den am häufigsten im Landeskriminalamt, Kriminalwissenschaftlich- und technisches Institut (KTI) untersuchten Betäubungsmitteln handelt es sich um Cannabis und Methamphetamin. Während bei Cannabismaterial in der Mehrzahl der Fälle keine Beimengungen festgestellt werden, sind die in Crystalproben (Wirkstoff Methamphetamin) am häufigsten festgestellten Beimengungen Dimethylsulfon, Piracetam und Bittersalz. Eine Definition, ab welchem Reinheitsgehalt Betäubungsmittel als gestreckt oder verunreinigt anzusehen sind, existiert nicht.

In Deutschland sind methadonhydrochlorid- und diamorphinhydrochloridhaltige Arzneimittel zugelassen sowie Medizinalcannabis (Cannabisblüten bestehend aus den blühenden, getrockneten Triebspitzen der weiblichen Pflanze von Cannabis sativa) als Arzneimittel rechtmäßig in Verkehr. Die pharmazeutischen Unternehmer haben ihren Sitz nicht in Sachsen und unterliegen somit nicht der Überwachung durch die sächsische Arzneimittelüberwachungsbehörde. Solange vorgenannte Arzneimittel den rechtmäßigen Vertriebsweg für Arzneimittel nicht verlassen haben, sind sie weder verunreinigt noch gestreckt. Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit werden durch die arzneimittelrechtliche Zulassung, die behördliche Überwachung und den behördlichen Probenzug sichergestellt. Das illegale Inverkehrbringen von arzneistoffhaltigen Rauschdrogen unterliegt nicht der behördlichen Arzneimittelüberwachung, sondern fällt in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Es liegen keinerlei Hinweise vor, ob die als Rauschdroge gehandelten Mittel zuvor überhaupt als im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes zugelassene Arzneimittel in Verkehr waren.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Klepsch